

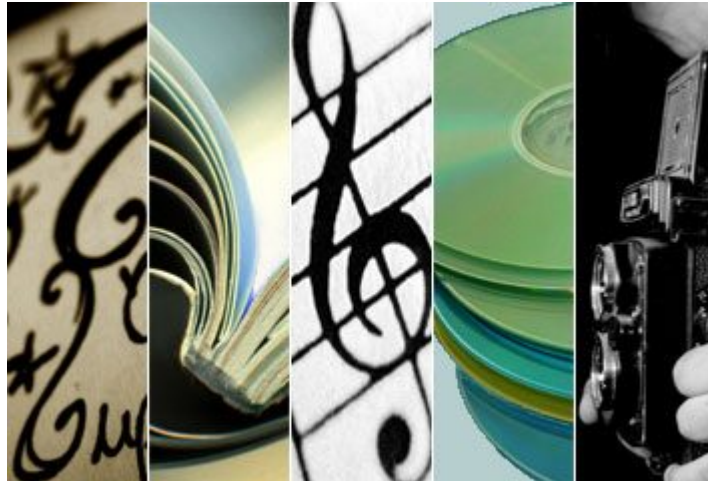


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Geschäftsbericht 2013

der Eidgenössischen Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten



Bericht	
Von	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
An	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Betreff	Geschäftsführung und Tätigkeit der ESchK im Jahre 2013
Datum	07. März 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Zuständigkeit	4
3. Personelles	4
3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission	4
3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur	5
4. Finanzen	5
5. Tätigkeit	6
5.1. Geschäftsentwicklung	6
6. Rechtsprechung	6
6.1. Rechtsprechung durch die Schiedskommission.....	6
6.2. Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht	7
6.3. Rechtsprechung durch das Bundesgericht	8
7. Arbeitsgruppen	9
8. Ausblick und Schlussbemerkungen	10

1. Allgemeines

Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2013 der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) an die administrative Aufsichtsbehörde (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement/EJPD) erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz/URG). Demnach hat die ESchK jährlich über ihre Tätigkeit zu informieren¹.

2. Zuständigkeit

Der ESchK obliegt die Tarifaufsicht im Bereich Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum² konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs, SUISA, Suissimage und Swissperform die zwischen ihnen und den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Prüfung vorlegen. Falls die Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, müssen sie gemeinsame Tarife (GT) aushandeln³. Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessenheit^{4/5}, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen⁶. Zuständigkeit und Aufgaben der ESchK ergeben sich aus dem Urheberrechtsgesetz⁷ und der entsprechenden Verordnung⁸.

3. Personelles

3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Im Berichtsjahr ist es bei den Mitgliedern der Schiedskommission zu keinen Änderungen gekommen. Die Kommission setzt sich nach wie vor aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und drei weiteren unabhängigen Mitgliedern sowie sechs Vertretern und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften einerseits und 14 Vertretern und Vertreterinnen der Nutzerorganisationen andererseits zusammen⁹.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausserparlamentarischen Kommissionen angewiesen sind, die Vorgaben betreffend Vertretung der Geschlechter und Sprachen¹⁰ zu erfüllen. So wird von der ESchK gegenwärtig der verlangte Frauenanteil nur knapp und der Anteil der verschiedenen Sprachgemeinschaften nicht erfüllt, da ein italienischsprachiges Mitglied fehlt. Dies wird spätestens im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die

¹ Art. 58 URG (SR 231.1).

² Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften zuständig.

³ Art. 47 Abs. 1 URG.

⁴ Art. 55 Abs. 1 URG.

⁵ Vgl. hierzu auch den Geschäftsbericht 2010 der ESchK (S. 4 f.).

⁶ Art. 40 Abs. 1 URG.

⁷ Art. 55 – 60 URG.

⁸ Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung/URV) vom 26. April 1993; Art. 1 – 16 URV (SR 231.11).

⁹ Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder.

¹⁰ Art. 8c und 8c^{bis} RVOV.

nächste Amtsperiode (2016-2019) zu berücksichtigen sein. Entsprechende Wahlvorschläge der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerverbände im Hinblick auf die kommenden Gesamterneuerungswahlen werden daher besonders begrüsst.

3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Auch beim Sekretariat, bestehend aus dem Kommissionssekretär und der Mitarbeiterin im administrativen Bereich, haben sich im Berichtsjahr keine personellen Änderungen ergeben. Weiterhin ungelöst ist das Problem der Stellvertretung des Kommissionssekretärs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich seit einigen Jahren ein Mehraufwand bei den Vernehmlassungen anlässlich von Beschwerden gegen Beschlüsse der ESchK abzeichnet, da diese nun über zwei Instanzen weitergezogen werden können. Zudem steht das Anliegen der an den Tarifgenehmigungsverfahren beteiligten Parteien im Raum, dass die Schiedskommission im Rahmen dieser Verfahren Instruktionsverhandlungen durchzuführen hat. Sollte das Genehmigungsverfahren inskünftig tatsächlich durch Instruktionsmassnahmen erweitert werden, so führt dies zu einer höheren Belastung des Sekretariats, was nur mit einer entsprechenden personellen Aufstockung kompensiert werden kann¹¹.

Die für die Kommission und das Sekretariat erforderlichen Ressourcen (Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel) werden vom EJPD zur Verfügung gestellt¹².

4. Finanzen

Die Schiedskommission hat den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren im Berichtsjahr Spruch- und Schreibgebühren von CHF 24'700.00 sowie den Ersatz der Auslagen (wie Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisekosten usw.) von CHF 38'316.85 in Rechnung gestellt. Dazu kommen noch die Gebühren von CHF 5'000.00 bzw. Auslagen von CHF 16'233.90, welche ebenfalls das Berichtsjahr betreffen, aber noch nicht eingefordert werden konnten, weil die entsprechenden Beschlüsse erst 2014 zugestellt werden und auch erst zu diesem Zeitpunkt Rechnung gestellt werden kann. Dies ergibt anrechenbare Einnahmen aus Gebühren von insgesamt CHF 29'700.00 (Vorjahr: CHF 20'100.00) und aus dem Auslagenersatz von CHF 54'550.75 (Vorjahr: CHF 36'615.40). Die im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommenen Bruttoeinnahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtsjahr belaufen sich somit auf total CHF 84'250.75 (Vorjahr CHF 56'715.40). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von CHF 317'507.00 (Vorjahr: CHF 301'841.80) gegenüber.

Im Vergleich zum Vorjahr konnten mehr Einigungstarife (16 gegenüber acht) geprüft werden. Dies führte zu höheren Gebühreneinnahmen und einem höheren Aufwand für Honorar- und Spesenentschädigungen.

Der *Anhang 2* informiert über die Tarifeingaben und den Stand der Abrechnungen im massgebenden Zeitraum¹³.

¹¹ Vgl. dazu auch hinten Ziff. 7.

¹² Art. 4 Abs. 1 URV.

5. Tätigkeit

5.1. Geschäftsentwicklung

Zu Beginn des Berichtsjahres waren die schriftlichen Begründungen der im Vorjahr von der ESchK in strittigen Genehmigungsverfahren behandelten Tarife (Tarif A Radio¹⁴, GT 3a [Zusatz]¹⁵, GT 12¹⁶ sowie GT Y¹⁷) ausstehend¹⁸. 2013 reichten die fünf Verwertungsgesellschaften zusätzlich zum bereits 2012 eingereichten Tarif D^{19/20} 19 Tarife (gegenüber 12 im Vorjahr) zur Genehmigung bzw. zur Verlängerung ein. Zwei der eingereichten Tarife (GT 13²¹ und GT Z²² [2015-2019]) sind erst Ende des Jahres vorgelegt worden, so dass sie erst 2014 zur Genehmigung anstehen. Insgesamt waren im Berichtsjahr somit 18 Tarife zu prüfen. Davon waren 15 Einigungstarife²³, welche im Zirkularverfahren behandelt werden konnten. Bei den restlichen drei Tarifen konnten sich die Verwertungsgesellschaften nicht mit den massgebenden Nutzerverbänden einigen²⁴. In diesen umstrittenen Tarifen fand im Berichtsjahr jeweils eine Sitzung mit den beteiligten Parteien statt. Dazu kam noch der vom Bundesverwaltungsgericht an die Schiedskommission zur Neuurteilung zurückgewiesene GT Z [2011-2014], der von der Schiedskommission teilweise neu beurteilt werden musste.

Der *Anhang 3* gibt eine Gesamtübersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife²⁵.

6. Rechtsprechung

6.1. Rechtsprechung durch die Schiedskommission

Bei der durch die Schiedskommission erfolgten Rechtsprechung stehen die umstrittenen Tarife im Vordergrund, welche im Berichtsjahr vorgelegt wurden:

a) Mobiltelefone, die zum privaten Überspielen verwendet werden

2011 prüfte und genehmigte die Schiedskommission den GT 4e²⁶ mit Änderungen²⁷ für eine Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013. Fristgerecht reichten die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften am 20. März 2013 ein Gesuch um Verlängerung dieses Tarifs nach Ablauf von dessen Gültigkeitsdauer ein. Da aber der 2011 genehmigte Tarif noch beim Bundesverwaltungsgericht rechtshängig war und sich im We-

¹³ Anhang 2: Übersicht über die Tarifaufrechnungen 2013.

¹⁴ Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio.

¹⁵ Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungscharakter in Gästezimmern.

¹⁶ Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.

¹⁷ Abonnements-Radio und -Fernsehen.

¹⁸ Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2012, Ziff. 6.1).

¹⁹ Konzertgesellschaften.

²⁰ Der 2012 eingereichte Tarif D wurde erst 2013 geprüft.

²¹ Nutzung von verwaisten Werken (Ton- und Tonbildträger).

²² Zirkus.

²³ Gemäss Art. 11 URV.

²⁴ Siehe hinten Ziff. 6.1.

²⁵ Anhang 3: Übersicht über die 2013 geprüften Tarife.

²⁶ Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden.

²⁷ Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2011, Ziff. 6.1.

sentlichen die gleichen Rechtsfragen wie bei der Genehmigung auch im Rahmen der Verlängerung stellten, sistierte die Schiedskommission das Genehmigungsverfahren bis zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Sache.

b) Verwendung von Ton- bzw. Tonbildträgern zu Sendezwecken im Fernsehen

Beim Tarif A Fernsehen²⁸, der von der Verwertungsgesellschaft Swisssperform vorgelegt wurde, musste die Schiedskommission vorab wesentliche Rechtsfragen klären. So etwa die Frage des Schutzes von Handelstonträgern, welche von einem Sender als Tonteil von eigenen oder im Auftrag produzierten Tonbildträger Verwendung finden, oder auch die Frage, ob das Vervielfältigen und das Zugänglichmachen von Musikfilmen unter Art. 24b bzw. Art. 22c URG zu subsumieren sind. Geklärt werden musste ferner, inwieweit Erträge aus Urheberrechten und Leistungsschutzrechten an Sendungen zu den relevanten Einnahmen aus der Sendetätigkeit gehören, bzw. inwieweit zur Berechnung dieser Einnahmen der Abzug von Aquisitions-kosten für Werbung und Sponsoring zulässig ist. Weiter musste die Schiedskommission den Umfang der Meldepflicht des Senders für die vorgenommenen Nutzungen prüfen.

c) Musikaufführungen im Gastgewerbe

Im Tarif H²⁹ äusserte sich die Schiedskommission zur Bemessungsgrundlage (insbesondere zum Einbezug des Getränkepreises) sowie zur beantragten Erhöhung der Vergütungssätze für Nutzungen von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten anlässlich von Partys und Tanzanlässen. Dabei entschied sich die Schiedskommission für einen Einbezug der Getränkepreise und gegen eine Erhöhung der Vergütungen in einzelnen Nutzungsbereichen.

d) Zirkusse

Der GT Z [2011-2014] wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit einer Anweisung zur Überarbeitung an die Schiedskommission zurückgewiesen³⁰. Nach nochmaliger Anhörung der Verwertungsgesellschaften und der betroffenen Nutzer und nachdem sich diese auf eine Tarifergänzung im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Erwägungen einigen konnten, hat die Schiedskommission am 9. Dezember 2013 den GT Z für die Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 genehmigt.

Die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr werden regelmässig auf der Website der Kommission³¹ veröffentlicht.

6.2. Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht

Im Berichtsjahr fällte das Bundesverwaltungsgericht als für Beschlüsse der Schiedskommission zuständige Beschwerdeinstanz mehrere Urteile:

So wurde mit Urteil vom 13. Februar 2013³² die Beschwerde gegen den GT Z [2011-2014] insoweit gutgeheissen, als dieser Tarif um die Möglichkeit einer angemessenen Vergütungs-

²⁸ Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen.

²⁹ Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe.

³⁰ Vgl. hinten Ziff. 6.2.

³¹ <http://www.eschk.admin.ch/content/eschk/de/home/dokumentation/beschluesse/2013.html>.

reduktion oder individuellen Verhandlungsmöglichkeit bei der Nutzung selbst verwerteter Musik von Komponistinnen und Komponisten zu ergänzen ist, sofern diese ihre ausschliesslichen Rechte nicht zur Wahrnehmung an die SUISA übertragen haben. Die weitergehenden Beschwerden wurden vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Die geforderte Tarifiergänzung hatte zur Folge, dass der von der Schiedskommission am 2. November 2010 genehmigte GT Z aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid an diese zurückgewiesen wurde³³.

Am 2. Juli 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht die gegen den Beschluss der Schiedskommission vom 4. November 2010 betreffend den GT S³⁴ erhobene Beschwerde abgewiesen und den Beschluss der ESchK bestätigt^{35/36}.

Ebenfalls abgewiesen wurde mit Urteil vom 28. November 2013³⁷ eine Beschwerde der Swissperform in der Sache Tarif A Radio³⁸ gegen den Beschluss der Kommission vom 29. Oktober 2012³⁹.

Ende des Berichtsjahres waren beim Bundesverwaltungsgericht noch vier Tarife aus Genehmigungsverfahren früherer Jahre hängig, nämlich die beiden GT 4e-Tarife, der Zusatztarif zum GT 3a⁴⁰ sowie der GT 12⁴¹, wobei beim letzteren Tarif vorab die Frage der Legitimation des Beschwerdeführers zu klären ist.

Gegen die weiteren von der ESchK im Berichtsjahr in umstrittenen Tarifverfahren (Tarif A Fernsehen und GT H) erfolgten Beschlüsse ist eine Anfechtung noch möglich, da die jeweiligen Rechtsmittelfristen erst mit der Zustellung der schriftlichen Begründung anfangs 2014 zu laufen beginnen.

6.3. Rechtsprechung durch das Bundesgericht

Die in Sachen GT 3c ('Public Viewing')⁴² erhobene Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Mai 2012 wurde vom Beschwerdeführer zurückgezogen, so dass dieses Verfahren vom Bundesgericht abgeschrieben werden konnte. Damit ist der von der Schiedskommission am 16. Dezember 2010⁴³ genehmigte GT 3c rechtskräftig beurteilt.

Ende des Berichtsjahres war noch der beim Bundesgericht angefochtene GT S rechtshängig. Zudem wurde anfangs 2014 auch gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

³² B-8558/2010.

³³ Vgl. dazu vorne Ziff. 6.1.d).

³⁴ Sender.

³⁵ B-2612/2011.

³⁶ Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2010, Ziff. 6.1.

³⁷ B-2429/2013.

³⁸ Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sende Zwecken im Radio.

³⁹ Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2012, Ziff. 6.1.b).

⁴⁰ Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungscharakter in Gästezimmern.

⁴¹ Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.

⁴² Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen ['Public Viewing'].

⁴³ Vgl. den Geschäftsbericht 2010, Ziff. 6.1.

28. November 2013 in Sachen Tarif A Radio Beschwerde eingereicht, so dass auch dieses Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

7. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe IGE

Die vom Institut für Geistiges Eigentum einberufene Arbeitsgruppe⁴⁴ hat ihre Arbeit mit dem Ziel eine Verfahrensbeschleunigung in Tarifgenehmigungsverfahren zu erreichen, im Berichtsjahr fortgesetzt.

Da sich aber schon früh zeigte, dass die geprüften Varianten einer Integration der ESchK in das Bundesverwaltungsgericht oder auch ein direkter Weiterzug der Beschlüsse der ESchK ans Bundesgericht bzw. der Verzicht auf eine Beschwerdefähigkeit der Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts sowohl aus politischen wie auch rechtlichen Überlegungen nicht realisierbar waren, beschränkte sich die angestrebte Revision in der Folge auf einige wenige Schwerpunkte. Aber auch hier verblieb mangels Konsens letztlich nur noch zu klären, wie vorzugehen ist, falls ein von der Schiedskommission genehmigter Tarif vor Ablauf seiner vorgesehenen Gültigkeitsdauer auf Grund einer Beschwerde nicht rechtskräftig geworden ist. In diesen Fällen sehen sich die Verwertungsgesellschaften regelmässig veranlasst, einen neuen Tarif einzureichen bzw. die Verlängerung des rechtshängigen Tarifs zu verlangen. Die Schiedskommission ist anschliessend in der Situation, dass sie die gleichen strittigen Fragen prüfen muss, über die sie bereits entschieden hat und die nun vor Bundesverwaltungsgericht oder allenfalls Bundesgericht rechtshängig sind⁴⁵. Zur Lösung dieses Problems hat die Arbeitsgruppe beschlossen, eine Änderung der Urheberrechtsverordnung zu prüfen und hat auch einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

AGUR12

Ebenfalls mit der Schiedskommission befasst hat sich eine im Sommer 2012 vom EJPD eingesetzte Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12). Dabei gehörte es namentlich zum Mandat dieser Arbeitsgruppe, die kollektive Verwertung auf Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung zu überprüfen. Auch sollten grundsätzlich die Möglichkeiten des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums und seiner praxismässigen Anwendung bei der kollektiven Verwertung von Urheberrechten ausgelotet werden⁴⁶. Am 28. November 2013 hat die AGUR12 ihren Schlussbericht⁴⁷ vorgelegt. In diesem Schlussbericht wird darauf hingewiesen, dass die langen Verfahrensdauern im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses der ESchK in vielfacher Hinsicht problematisch sind. So wird vermerkt, dass selbst wenn ein Tarif anwendbar bleiben sollte, die Verwertungsgesellschaften die aus dem Tarif eingenommenen Erträge nicht an die Berechtigten verteilen können, da sie damit rechnen müssen, Rückzahlungen leisten zu müssen, falls die Vergütungshöhe im Rahmen des Beschwerdeverfah-

⁴⁴ Vgl. Geschäftsbericht 2012, Ziff. 7.

⁴⁵ Vgl. hierzu auch den GT 4e, bei dem die ESchK das Verfahren bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts sistiert hat, vorne Ziff. 6.1.a).

⁴⁶ Vgl. die Punkte 1.5 bzw. 1.7 des Schlussberichts der AGUR12; S. 9.

⁴⁷ https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/Urheberrecht/d/Schlussbericht_der_AGUR12_vom_28_11_2013_DE.pdf.

rens reduziert wird. In der Praxis sei das Inkasso aber auch öfters blockiert, da der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts der Beschwerde vielfach aufschiebende Wirkung zuerkenne. Damit werde einerseits den Urheberrechtsberechtigten ein Insolvenzrisiko des Nutzers aufgebürdet und andererseits seien die Nutzer verpflichtet, entsprechende Rücklagen zu bilden, falls der Tarif letztlich bestätigt werde. Die langen Verfahren seien aber auch generell hinderlich für die Tarifgenehmigungsverfahren und insbesondere die Tarifverhandlungen, da es unter diesen Voraussetzungen sehr schwierig sei Verhandlungen zu führen. Dabei wird ebenfalls auf das Problem hingewiesen, dass die Schiedskommission über einen neuen Tarif entscheiden muss, während dem der zu ersetzende Tarif noch nicht rechtskräftig beurteilt ist. Dies führe in der Regel dazu, dass die Schiedskommission ihren ersten Entscheid bestätige, was wiederum zu einer Anfechtung führe. Weiter wird im Bericht hervorgehoben, dass die Schiedskommission - wohl auf Grund der bestehenden Ressourcen - grundsätzlich keine Instruktionsverhandlungen durchführe. Aus dem Bericht geht ebenfalls hervor, dass die Forderung der unmittelbaren Beschwerde beim Bundesgericht gegen Beschlüsse der ESchK ebenfalls in der AGUR12 diskutiert worden ist, aber offenbar auch in diesem Rahmen keine konsensfähige Lösung gefunden werden konnte. Grundsätzlich ist aber die AGUR12 zum Schluss gekommen, dass bei den Tarifgenehmigungen eine Verfahrensbeschleunigung anzustreben ist. Mit welchen Mitteln diese zu erreichen sein wird, wird allerdings offen gelassen. Als Leitlinie hält die AGUR12 weiter fest, dass an der paritätischen Zusammensetzung der ESchK festgehalten werden soll, da dies einen hohen Grad von Kompetenz sicherstelle und es auch erlaube, die Realitäten der Praxis zu berücksichtigen. Es wird aber auch betont, dass es unerlässlich sei, dass die ESchK über die notwendigen Ressourcen verfügt, um echte Instruktionsverhandlungen durchzuführen.

Informationsanlass ESchK

Gegen Ende des Berichtsjahres wurde vom Sekretariat der ESchK bei den Kommissionsmitgliedern eine Umfrage durchgeführt um festzustellen, ob diese an einem Informationsanlass der Schiedskommission interessiert sind und welche Themen allenfalls diskutiert werden sollen. Dabei sind vielfältige Vorschläge eingegangen, so dass nun die Durchführung eines derartigen Anlasses für das Jahr 2014 geprüft wird.

8. Ausblick und Schlussbemerkungen

Mit Interesse hat die Schiedskommission das Ergebnis der Arbeitsgruppe des IGE sowie den Schlussbericht der AGUR12 zur Kenntnis genommen.

Sowohl die Arbeitsgruppe IGE wie auch die AGUR12 heben die Bedeutung der Schiedskommission im Bereich der Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hervor. Dies ist erfreulich, zeigt dies doch, dass die Tätigkeit der Schiedskommission von den interessierten Kreisen, die in beiden Arbeitsgruppen vertreten sind, offenbar geschätzt wird. Evident wird aber auch, dass sich die Probleme auf institutioneller Ebene sowie auf Verfahrensebene, auf die wir in den letzten Geschäftsberichten mehrfach hingewiesen haben, nicht ohne weiteres lösen lassen. Will man an der Schiedskommission als erste Instanz im Tarifgenehmigungsverfahren festhalten, so wird man nicht umhin kommen, ihr die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu gewähren. Darauf wurde auch im Schlussbericht der

AGUR12 hingewiesen. Gerade die geforderten zusätzlichen Instruktionsverhandlungen dürften vor allem bei den nebenamtlichen unabhängigen Beisitzern und beim Sekretariat zu einer Mehrbelastung führen. Dabei bleibt zweifelhaft, ob mittels solcher Instruktionsverhandlungen tatsächlich die gewünschte Verfahrensbeschleunigung erreicht wird. Es ist ohnehin fraglich, ob bei den Verfahren vor der Schiedskommission eine Beschleunigung erreicht werden kann, führt doch diese ihre Verfahren grundsätzlich in der von der Urheberrechtsverordnung vorgegebenen Frist von sieben Monaten durch. Die erheblichen Verzögerungen entstehen vielmehr bei den nachgeordneten Beschwerdeverfahren, bei denen aber gemäss den Beratungen der Arbeitsgruppe IGE und dem Schlussbericht der AGUR12 keine grundsätzlichen Änderungen möglich sind. Die Schiedskommission ist indessen bereit, die Frage der Durchführung von Instruktionsverhandlungen zu prüfen und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Ressourcen zu beantragen. Dies macht Sinn, da die ESchK künftig auch in anderen Bereichen mit zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert sein wird. Dazu gehören etwa die zusätzlichen Abklärungen bezüglich der Angemessenheit von Einigungstarifen oder auch der Einbezug unmittelbar berührter Dritter in ein Tarifgenehmigungsverfahren⁴⁸.

In eigener Sache

Vor rund vier Jahren wurde mir vom Bundesrat das Präsidium der ESchK anvertraut. Dies stellte für mich eine Herausforderung dar und ich hoffe, dass ich diesem Amt gerecht geworden bin. Nachdem ich auf den 1. Januar 2014 beruflich eine neue Funktion übernommen habe, wird es mir auf Grund der damit verbundenen Mehrbelastung nicht mehr möglich sein, weiterhin die Schiedskommission zu präsidieren. Ich habe daher der Wahlbehörde nach über dreizehnjähriger Zugehörigkeit zur ESchK meinen Rücktritt auf den 31. März 2014 mitgeteilt. Ich nehme diese Gelegenheit gerne wahr und bedanke mich bei den Mitgliedern der Kommission für das Vertrauen und die Unterstützung, die ich in all den Jahren von ihnen erfahren durfte.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Die Präsidentin:

L. Hunziker Schnider

Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder
Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2013
Anhang 3: Übersicht über die 2013 geprüften Tarife

⁴⁸ Vgl. Geschäftsbericht 2012, Ziff. 8.

Geschäftsbericht 2013 der ESchK

Liste der Kommissionsmitglieder:

Präsidentin:

Hunziker Schnider Laura, Dr.iur., Oberrichterin, Zürich

Beisitzende Mitglieder:

Govoni Carlo, lic.iur., Bern (Vizepräsident)

De Werra Jacques, dr en droit, professeur, Genève

Knecht Armin, Dr.iur., Oberrichter, Hausen

Pfister-Liechti Renate, juge, Genève

Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften:

Alder Daniel, Dr.iur., Rechtsanwalt, Zürich

Berger Mathis, Dr.iur., Rechtsanwalt, Zürich

Egloff Willi, Dr.iur., Fürsprecher, Bern

Gilliéron Philippe, dr en droit, avocat, Lausanne

La Spada Anne-Virginie, dr en droit, avocate, Genève

Wild Gregor, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Vertreter und Vertreterinnen der Nutzerverbände:

Bettschart-Narbel Florence, lic. en droit, avocate, Lausanne

Cherpillod Ivan, dr en droit, professeur, Lausanne

Courvoisier Maurice, Dr.iur., Rechtsanwalt, Basel

De la Cruz Böhringer Carmen, lic.iur., Rechtsanwältin, Zug

Egli Klaus, lic.phil., Direktor, Basel

Emmenegger Nicole, lic.iur., Fürsprecherin, Bern

Heinzelmann Wilfried, Dr.iur., Rechtsanwalt, Winterthur

Kovacs Rita, Geschäftsführerin, Zürich

Mani Claude-André, instituteur, Villeneuve

Pfortmüller Herbert, Dr.iur., Rechtsanwalt, Küsnacht ZH

Pletscher Thomas, lic.iur., Zürich

Stucki Frederik, Direktor, Leuk Stadt

Wagner Eichin Martina, lic.iur., Rechtsanwältin, Zürich

Widmer-Hophan Annelies Elisabeth, Zug

Geschäftsbericht 2013 der ESchK

Übersicht über Tarifa abrechnungen

Tarif	Eingabe vom	Antragstellerinnen ¹	V/Z ²	Beschluss vom	Genehmigt bis	Auslagen ³	Gebühren	Total
2013 geprüft und abgerechnet:								
GT 2a	06.05.2013	SI, PL, SSA, SUIISA, SwP	Z	20.08.2013	31.12.2018	2'393.70	1'500.00	3'893.70
GT 2b	31.05.2013	SI, PL, SSA, SUIISA, SwP	Z	10.10.2013	31.12.2015	2'415.70	1'500.00	3'915.70
GT 3a	23.04.2013	PL, SSA, SUIISA, SI, SwP	Z	30.09.2013	31.12.2016	2'690.70	1'400.00	4'090.70
GT 4	24.05.2013	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	07.10.2013	31.12.2016	2'377.00	1'600.00	3'977.00
GT 4d	24.05.2013	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	24.05.2013	31.12.2015	2'395.00	1'600.00	3'995.00
GT 4f	29.11.2012	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	19.06.2013	31.12.2014	2'504.00	1'800.00	4'304.00
GT 11	27.03.2013	SwP, PL, SUIISA, SSA, SI,	Z	11.07.2013	31.12.2014	2'397.00	1'400.00	3'797.00
GT E	17.05.2013	SUIISA, SwP	Z	07.10.2013	31.12.2018	2'429.70	1'600.00	4'029.70
GT HV	18.04.2013	SUIISA, SwP	Z	20.08.2013	31.12.2016	2'386.70	1'400.00	3'786.70
GT S	16.05.2013	SUIISA, SwP	Z	07.10.2013	31.12.2014	2'131.65	1'500.00	3'631.65
GT Z (2011-2014)	10.09.2013	SUIISA, SwP	Z	09.12.2013	31.12.2014	2'645.70	2'500.00	5'145.70
Tarif D	19.07.2012	SUIISA	Z	01.02.2013	30.06.2016	2'298.00	1'200.00	3'498.00
Tarif PI	10.05.2013	SUIISA	Z	20.08.2013	31.12.2014	2'313.00	1'500.00	3'813.00
Tarif PN	11.03.2013	SUIISA	Z	11.07.2013	31.12.2015	2'328.00	1'400.00	3'728.00
Tarif VI	11.03.2013	SUIISA	Z	11.07.2013	31.12.2015	2'298.00	1'400.00	3'698.00
Tarif VM	10.05.2013	SUIISA	Z	20.08.2013	31.12.2014	2'313.00	1'400.00	3'713.00
						38'316.85	24'700.00	63'016.85
2013 geprüft; Abrechnung folgt 2014:								
Tarif A TV SWP	18.06.2013	SwP	V	04.11.2013	31.12.2017	6'180.00	2'500.00	8'680.00
GT H	06.05.2013	SUIISA, SwP	V	25.11.2013	31.12.2018	6'744.90	2'500.00	9'244.90
GT 4e	20.03.2013	PL, SSA, SUIISA, SI, SwP	V	Verfahren sistiert		3'309.00	0.00	3'309.00
						16'233.90	5'000.00	21'233.90
Gesamttotal						54'550.75	29'700.00	84'250.75

¹ PL = ProLitteris, SSA = Société suisse des auteurs, SI = Suissimage, SwP = Swissperform.

² Mündliche Verhandlung (V) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

³ Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

Geschäftsbericht 2013 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2013 von der ESchK geprüften Tarife:

- *Gemeinsamer Tarif 2a* (Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen mittels Umsetzer) vom 20. August 2013;
- *Gemeinsamer Tarif 2b* (Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC Bildschirme) vom 10. Oktober 2013;
- *Gemeinsamer Tarif 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) vom 30. September 2013;
- *Gemeinsamer Tarif 4* (Leerträgervergütung) vom 7. Oktober 2013;
- *Gemeinsamer Tarif 4d* (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddisks in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten) vom 24. Mai 2013;
- *Gemeinsamer Tarif 4e* (Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden), Verfahren sistiert;
- *Gemeinsamer Tarif 4f* (Vergütung auf digitalen Speichern in Tablets, die zum privaten Überspielen verwendet werden) vom 19. Juni 2013;
- *Gemeinsamer Tarif 11* (Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen) vom 11. Juli 2013;
- *Gemeinsamer Tarif E* (Filmvorführungen) vom 7. Oktober 2013;
- *Gemeinsamer Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) vom 25. November 2013;
- *Gemeinsamer Tarif HV* (Hotel-Video) vom 20. August 2013;
- *Gemeinsamer Tarif S* (Sender) vom 7. Oktober 2013;
- *Gemeinsamer Tarif Z* (Zirkus) vom 9. Dezember 2013;
- *Tarif A Fernsehen Swissperform* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sende Zwecken im Fernsehen) vom 4. November 2013;
- *Tarif D* (Konzertgesellschaften) vom 1. Februar 2013;
- *Tarif PI* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden [ohne Musikdosen]) vom 20. August 2013;
- *Tarif PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 11. Juli 2013;
- *Tarif VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) vom 11. Juli 2013;
- *Tarif VM* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden [Musik-DVD's]) vom 20. August 2013.